

willkürliche Preiserhöhungen unser Wirtschaftsleben zu erschüttern. Die heute vom Magistrat erlassene Verordnung gegen Preistreiberei gibt dem Preisamt die nötige Handhabe, die Durchführung seiner Maßnahmen auch mit allerschärfsten Mitteln zu erzwingen.

Von Industrie, Handel und Handwerk wird das nötige Verständnis für die dem Preisamt gestellte Aufgabe zur Wahrung der Preisdisziplin erwartet.

Die gesamte Bevölkerung Berlins wird zur Mitarbeit aufgefordert.

Die Preisbildung, das weitere Schicksal unserer Währung und unserer Wirtschaft liegt in den Händen jedes einzelnen. Jeder geringste Verstoß wird katastrophale Folgen haben, und jede — auch die kleinste — Mitarbeit hilft. Die Verantwortung für das Gelingen oder Mißlingen liegt in den Händen der Bevölkerung.

Berlin, den 28. September 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin  
Dr. Werner  
Oberbürgermeister

## Ernährung

### Kartoffelbelleferung Oktober/November 1945

Die reichlichen Kartoffelzufuhren lassen eine Eindeckung der Verbraucher für den ganzen Monat Oktober und eine Teilbevorratung für den Monat November angebracht erscheinen, um sofort Lagerraum für weitere Kartoffelzufuhren freizumachen. Es ist notwendig, daß die Verbraucher die Oktoberkartoffeln und die Novemberkartoffeln (im Rahmen der Freigabe) umgehend abnehmen. Deshalb wird angeordnet:

Die Kartoffelabschnitte der Lebensmittelkarte Oktober werden mit Ablauf des 15. Oktober für den Bezug in Kleinhandelsgeschäften ungültig; sie verfallen also — entgegen dem Aufdruck — vorzeitig. Nach dem 15. Oktober gelten die Kartoffel-Kleinabschnitte der II. und III. Dekade an den Lebensmittelkarten für Oktober nur noch in Gaststätten und Betriebsküchen weiter.

Als Vorausbelleferung für den Monat November können ab sofort auf die Abschnitte 44, 45 und 46 (M, F und K) des kürzlich ausgegebenen Berliner Bezugsausweises je 2 kg Kartoffeln bei dem Kleinhandelsgeschäft bezogen werden, bei dem der Verbraucher für den Monat Oktober zum Kartoffelbezug angemeldet ist. Vorzeitiges Verfallen auch dieser Abschnitte wird in Kürze angeordnet. Die Lebensmittelkarten für November werden im Rahmen dieser Vorausbelleferung keine weiteren Bezugsmöglichkeiten für Kartoffeln enthalten.

Berlin, den 8. Oktober 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin  
Abt. für Ernährung  
I. V.: Dr. Düring

## Gesundheitsdienst

### Rattenbekämpfung in Berlin 1945

Auf Grund des § 15 der Verordnung des Magistrats der Stadt Berlin über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 4. Juni 1945 (Verordnungsblatt der Stadt Berlin Seite 7) wird für den Bereich der Stadt Berlin folgende Anordnung erlassen:

91

Im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege wird eine Rattenbekämpfung in dem Bereich der Stadt Berlin angeordnet. Die Durchführung erfolgt in der Zeit vom 1. November 8 Uhr bis 30. November 20 Uhr mit besonders zu diesem Zweck hergestellten amtlich geprüften und zugelassenen Bekämpfungsmitteln.

92

Die näheren Bestimmungen, insbesondere über den Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen, über die zugelassenen Bekämpfungsmittel und die zur Auslegung berechtigten Personen werden durch besondere Ausführungsanweisung bekanntgegeben.

§ 3

Wer dieser Anordnung oder den Vorschriften der Ausführungsanweisung zuwiderhandelt, wird gemäß § 21 der VO vom 4. Juni 1945 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

94

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 0. Oktober 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin  
Abt. für Gesundheitsdienst  
I. A.: Dr. Pfabel

Ausführungsanweisungen  
zur Anordnung vom 6. Oktober 1945 über die Ratten-  
bekämpfung in Berlin 1945

I. Die Polizeireviere haben die Grundstücke festzustellen, die von Ratten befallen sind. Der Amtsarzt (Seuchenbekämpfungsstelle) hat die Arbeit unter die berechtigten Schädlingsbekämpfer zu verteilen. Zur Auslegung berechtigt sind diejenigen Schädlingsbekämpfer, die bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Gesundheitsamt gemeldet sind und deren Zuverlässigkeit durch das Gesundheitsamt geprüft ist. Es sind möglichst Schädlingsbekämpfer der betreffenden Ortsteile heranzuziehen, sonst solche der benachbarten Ortsteile bzw. Bezirke.

II. Die Verantwortung für die sachgemäße Ausführung der Rattenbekämpfung tragen die Schädlingsbekämpfer, insbesondere auch für die für Menschen und Nutztiere ungefährliche Auslegung und für die Warnung durch Warnschilder.